## Verordnung

## zum Schutze von Landschaftsteilen im Verwaltungsbezirk Neukölln von Berlin

Vom 8. März 1952\*

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der in der Landschaftsschutzkarte bei dem *Polizeipräsidenten in Berlin* als höhere Naturschutzbehörde mit grüner Farbe eingetragene Landschaftsteil – Vogelschutzgebiet am Wildmeisterdamm in Rudow – im Bereich des Verwaltungsbezirks Neukölln von Berlin wird in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der *Bekanntmachung* dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

- (1) Es ist verboten, innerhalb des in der Landschaftsschutzkarte durch farbige Umrahmung kenntlich gemachten Gebietes Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen.
  - (2) Unter das Verbot fallen insbesondere:
    - a) die Anlage von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die keiner polizeilichen Genehmigung bedürfen;
    - b) das Lagern und Zelten;
    - c) das Ablagern von Abfällen, Müll, Schutt und dergleichen;
    - d) das Anbringen von Tafeln, Inschriften und dergleichen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen;
    - e) der Bau von Drahtleitungen:
    - f) die Anlage von Abschütthalden, Steinbrüchen, Baggerbetrieben, Kies-, Sand- und Lehmgruben oder die Erweiterung bestehender Betriebe, sofern sie im Widerspruch mit dem Sinn dieser Verordnung steht:
    - g) die Beseitigung oder Beschädigung der innerhalb des geschützten Landschaftsteiles vorhandenen Hecken, Bäume und Gehölze;
    - h) das Einrichten von Verkaufsständen.
- (3) Vorhandene landschaftliche Verunstaltungen sind auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung ohne größere Aufwendungen möglich ist.

§ 3

Unberührt bleiben die wirtschaftliche Nutzung oder pflegliche Maßnahmen, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen.

Ausnahmen von den Vorschriften des  $\S$  2 können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 5\*

Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 2 Nr. 4 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) handelt, wer, ohne im Besitz einer nach § 4 erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein, in dem in § 1 bezeichneten Landschaftsschutzgebiet eine nach § 2 verbotene Veränderung vornimmt, die geeignet ist, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen.

§ 5 a\*

Wer die Zuwiderhandlung nach § 5 gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begeht, wird nach § 21 a des Reichsnaturschutzgesetzes bestraft.

§ 5 b\*

Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 5 oder eine Straftat nach § 5 a begangen worden, können

- Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit oder Straftat bezieht, und
- Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer *Bekanntgabe* im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

<sup>§ 5:</sup> Geänd. durch Art. XXIX d. VO v. 4. 12. 1974, GVB1. S. 2785

<sup>§§ 5</sup> a u. b: Eingef. durch Art. XXIX d. VO v. 4. 12. 1974, GVBI. S. 2785